



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 18.12.1975

Schlachtungsstatistik RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 12. 1975 -1 C 3 - 3200 - 6898 ¹⁾)

18. 12. 75 (1)

206. Ergänzung-SMBI.NW.-(Stand 1.12.1991 = MB1.NW. Nr. 78 einschl.)

2978

Schlachtungsstatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 12. 1975 -1 C 3 - 3200 - 6898 ¹⁾)

Bei der Durchführung des Gesetzes über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik vom 29. August 1975 (BGB1.1 S. 2305) ist hinsichtlich der Schlachtungsstatistik wie folgt zu verfahren:

1. Die nach § 2 Abs.1 des Gesetzes erforderlichen Monats-überaichten über die Zahl der Tiere, an denen nach den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes die Schlachttier- und Fleischbeschau vorgenommen wurde, sind von den für die Schlachttier- und Fleischbeschau zuständigen Behörden ab Januar 1976 nach den Mustern A und B der Anlage aufzustellen.
2. Die Monatsübersichten haben das Format DIN A 5. Das Muster A (grün) ist für Tiere inländischer Herkunft, das Muster B (rot) für Tiere aus dem Ausland und der Deutschen Demokratischen Republik zu verwenden. Sie sind damit farblich den Meldebogen A - Tiere inländischer und ausländischer Herkunft - zur Fleischbeschau-Statistik-Verordnung (FISv) vom 30. April 1970 (BGB1. I S. 450) angepaßt.
3. Die Summe der Zahlen in den Monatsübersichten muß mit den Zahlen der Nachweisung I in den Meldebogen A zur Fleischhygienestatistik übereinstimmen.

4. Von den meldepflichtigen Behörden sind die Monatsübersichten dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Düsseldorf, bis spätestens zum 10. des folgenden Monats einzusenden.

5. Aus dem Ausland stammende Schlachtschafe, die auf Grund einer Viehseuchenrechtlichen Ausnahmegenehmigung noch nach der Einfuhr 4 Wochen gemästet werden dürfen, sind in der Schlachtungsstatistik als Tiere ausländischer Herkunft auszuweisen.

Anlagen A und B

') MBL NW. 1976 S. 51, geändert durch RdErl. v. 16. 2. 1979 (MBL. NW. 1979 S. 382), 30. 4. 1979 (MBL. NW. 1979 S. 1044).

Anlagen

Anlage 1 (Anlage01)

[URL zur Anlage \[Anlage01\]](#)

Anlage 2 (Anlage02)

[URL zur Anlage \[Anlage02\]](#)